

STV-Vorlage

Vorlagen-Nr.: STV-009/2021-2026
Aktenzeichen: FB 1 - Gü
Bearbeiter: Günsche, Andrea

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	22.04.2021

Sichtvermerke	
Gez. Andrea Günsche	Gez. Andreas Ruck, Bürgermeister

Betreff:

Wahl der Vertreterinnen und Vertreter sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Stadt Pohlheim in die Verbände, Beiräte, Kommissionen und Stiftungen

Begründung:

I. Allgemeines

Die Organe der Zweckverbände sind lt. § 14 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) die Verbandsversammlung und der Vorstand. § 15 Abs. 2 S. 2 KGG regelt, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden für die Verbandsversammlung von ihren Gemeindevertretungen für deren Wahlzeit gewählt werden.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden in der Verbandsversammlung müssen nach der gesetzlichen Regelung nicht Stadtverordnete sein, wählbar sind vielmehr die Bürgerinnen und Bürger, die sich „in der Gemeinde allgemeinen Ansehens erfreuen und das Vertrauen ihrer Mitbürgerinnen und Mitbürger genießen (§ 7 Abs. 2 KGG i. V. m. § 21 Abs. 1 HGO).

In der jeweiligen Zweckverbandssatzung kann allerdings geregelt sein, dass lediglich Stadtverordnete wählbar sind.

Für die Wasser- und Bodenverbände ist in § 5a HWVG gesetzgeberisch klargestellt worden, dass jedes Verbandsmitglied nach Maßgabe der Verbandssatzung mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter entsendet, auf deren oder dessen Wahl § 15 Abs. 2 S. 2, 4 und 5 KGG entsprechend anzuwenden ist. Danach müssen die Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen in den Wasser- und Bodenverbänden zwingend von den Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit gewählt werden. Dabei ist es nicht zwingend, dass die Vertreterinnen oder Vertreter selbst Mandatsträger sind. Ausreichend ist es, wenn die Verbandssatzung eine Regelung über die Anzahl der Vertreterinnen oder Vertreter in der Verbandsversammlung vorsieht.

Die Voraussetzungen für die Wahl ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz (§ 5a HWVG i. V. m. § 15 Abs. 2 S. 4 und 5 KGG).

Für die Eigenbetriebe regelt § 6 Abs. 2 Nr. 1 EigBGes, dass der Betriebskommission Mitglieder der Gemeindevertretung angehören. Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung „aus ihrer Mitte“ gewählt. Damit sind - im Gegensatz zu den Zweckverbänden und den Wasser- und Bodenverbänden - lediglich Stadtverordnete wählbar. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder bestimmt die Eigenbetriebssatzung.

Die Wahlen für die Verbandsversammlungen sowie die Betriebskommissionen sind mittelbare Wahlen im Sinne des § 55 HGO. Die Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters werden auch hier von der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wahrgenommen. Sind mehrere Stellen zu besetzen findet das Verhältniswahlverfahren Anwendung. Bei der Besetzung lediglich einer Stelle gilt das Prinzip der Stimmenmehrheit.

Eine Verpflichtung zur Übertragung der Grundsätze der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Besetzung der Ausschüsse auf die Kommission, Betriebskommission sowie Verbandsversammlung besteht nicht. Zwar findet bei der Besetzung dieser Organe bzw. Gremien das Verhältniswahlverfahren Anwendung. Sämtliche Organe bzw. Gremien sind allerdings keine Hilfsorgane der Stadtverordnetenversammlung.

II. Anlage

Eine aktuelle Aufstellung über die Besetzung der Gremien in der Wahlzeit 2016-2021 zum Stichtag 31. März 2021 ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

III. Wahl von Magistratsmitgliedern

Da die Wahl der ehrenamtlichen Stadträte erst in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vorgesehen ist, wäre aus dem Magistrat nur die Benennung des Bürgermeisters in die Gremien möglich. Die Benennung weiterer Magistratsmitglieder könnte für die nächste Tagesordnung vorgesehen werden oder es wäre ein „Vorratsbeschluss“ („Als Vertreter/in oder Stellvertreter/in der Stadt Pohlheim in den Verbandsvorstand oder in die Verbandsversammlung des XY-Verbandes wird Frau/Herr XY unter dem Vorbehalt vorgeschlagen, dass diese/dieser zur Stadträtin/zum Stadtrat gewählt wird“ o. ä.) zu fassen.

IV. Durchzuführende Wahlen/Benennungen

Folgende Wahlen/Benennungen sind durchzuführen:

1. Wahl je einer Vertreterin/eines Vertreters und einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters in die Verbandsversammlung und in den Verbandsvorstand des Wasserverbandes „Kleebach“

Verbandsversammlung:

Gemäß § 15 KGG i. V. m. der Satzung des Wasserverbandes Kleebach besteht die Verbandsversammlung aus je einem Vertreter der Mitglieder des Verbandes; für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Vertreter der Gemeinden werden von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit gewählt.

Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie die Mitarbeiter des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Mitglied der Verbandsversammlung angehören.

Verbandsvorstand:

Gemäß § 16 KGG i. V. m. der Satzung des Wasserverbandes Kleebach werden die Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihre Stellvertreter auf Vorschlag der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt. Jedes Verbandsmitglied schlägt einen Vertreter und einen Stellvertreter vor. Sie müssen dem Magistrat angehören.

2. Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters und einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Mittelhessische Wasserwerke“

Verbandsversammlung:

Gemäß § 15 KGG i. V. m. der Satzung des Zweckverbandes „Mittelhessische Wasserwerke“ besteht die Verbandsversammlung aus je einem Vertreter der Mitglieder des Verbandes; für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Vertreter der Gemeinden werden von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit gewählt und sollen lt. Satzung den kommunalen Gremien angehören.

Mitglieder des Verbandsvorstandes, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Zweckverbandes können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören.

3. Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters und einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Gießen

Verbandsversammlung:

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Gießen besteht die Verbandsversammlung aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder.

Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden nach Abs. 2 von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus dem Kreis der zu der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes wählbaren Personen gewählt. Für den Vertreter wählt die Vertretungskörperschaft einen Stellvertreter.

Gewählt werden können Mitglieder des Magistrates, der Stadtverordnetenversammlung, Bedienstete des Verbandsmitgliedes, aber auch fachkundige Außenstehende, die das Vertrauen des Verbandsmitgliedes genießen. Auf die §§ 30 bis 32 HGO wird verwiesen.

Ergänzende Wählbarkeitsvoraussetzungen enthält § 6 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung. Danach dürfen persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder oder Bedienstete von Kreditinstituten oder anderen Unternehmungen, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln, nicht gewählt werden. Entsprechendes gilt für den Stellvertreter.

Im Übrigen können Mitglieder des Vorstandes nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören.

4. Wahl von Vertreterinnen/Vertretern in die Betriebskommission Wasserwerke Pohlheim

4.1. Wahl von vier Stadtverordneten als Vertreterinnen/Vertreter

Gemäß § 7 der Eigenbetriebssatzung gehören der Betriebskommission u. a. folgende Personen an:

Vier Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind. Wählbar sind daher nur Stadtverordnete. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gem. § 55 HGO.

4.2. Wahl von vier Stadtverordneten als Stellvertreterinnen/Stellvertreter

Gemäß § 7 der Eigenbetriebssatzung gehören der Betriebskommission u. a. folgende Personen an:

...Es ist die gleiche Anzahl von Stellvertretern von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen... Wählbar sind auch hier nur Stadtverordnete. Die Wahl erfolgt ebenfalls nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gem. § 55 HGO.

4.3. Wahl von zwei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrenen Personen

Gemäß § 7 der Eigenbetriebssatzung gehören der Betriebskommission u. a. folgende Personen an:

Zwei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen, die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.

5. Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters und einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters in die Verbandsversammlung der ekom21-KGRZ Hessen

Nach § 6 Abs. 2 der Satzung der ekom21-KGRZ Hessen wählen die Vertretungskörperschaften der Mitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit den Vertreter und Stellvertreter für die Verbandsversammlung. Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter und einen Stellvertreter.

Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführung sowie Bedienstete der Körperschaft können nicht der Verbandsversammlung angehören.

6. Benennung von zwei städtischen Vertretern/Vertreterinnen und zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen für den Beirat der Diakoniestation Fernwald-Pohlheim

Die Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes „Diakoniestation Fernwald-Pohlheim“ sieht die Bildung eines Beirates vor, in den je zwei Vertreter der beteiligten Kommunen zu entsenden sind.

Die Mitglieder des Beirates können bei Verhinderung eine/n Stellvertreter/in entsenden.

7. Wahl von Vertreterinnen/Vertretern für den Vorstand und die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hallenbad Pohlheim

Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Hallenbad Pohlheim besteht der Vorstand aus den jeweiligen Bürgermeistern der Stadt Pohlheim und der Gemeinde Fernwald sowie einem weiteren Mitglied, das von der Stadt Pohlheim entsandt wird und dessen Zugehörigkeit für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft begrenzt ist. Für die Mitglieder des Vorstandes ist jeweils eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen.

7.1. Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters im Vorstand

Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Hallenbad Pohlheim besteht der Vorstand aus ... sowie einem weiteren Mitglied, das von der Stadt Pohlheim entsandt wird und dessen Zugehörigkeit für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft begrenzt ist.

7.2. Wahl von Stellvertreterinnen/Stellvertretern im Vorstand

Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Hallenbad Pohlheim ist für die Mitglieder des Vorstandes jeweils eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen.

Es ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter für den Bürgermeister sowie eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter für die/den weitere/n Vertreterin/in zu wählen.

7.3. Wahl von sieben Vertreterinnen/sieben Vertretern und sieben Stellvertreterinnen/sieben Stellvertretern für die Verbandsversammlung

Gemäß § 4 der Satzung des Zweckverbandes Hallenbad Pohlheim besteht die
Verbandsversammlung aus elf Mitgliedern, davon sieben Vertreter der Stadt Pohlheim und vier Vertreter der Gemeinde Fernwald.

Für jedes Mitglied der Versammlung ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Mitgliedschaft in der Versammlung ist auf die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgelegt.

8. Wahl von vier Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung in den Stiftungsvorstand der Adam Isheim'schen Stiftung Grüningen

Gemäß § 4 der Verfassung der Adam Isheim'schen Stiftung Grüningen sind vier Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in den Stiftungsvorstand nach dem System der Verhältniswahl zu wählen. Die Mitglieder sollten ihren Wohnsitz im Stadtteil Grüningen haben, wobei dies nicht zwingende Voraussetzung für die Wahl ist.

Das Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung hat das Ausscheiden aus dem Stiftungsvorstand zur Folge.

Anlagen: Aufstellung über die Besetzung der Gremien in der Wahlzeit 2016-2021